



An die Mitglieder,
die den TVöD anwenden

Bremen, 19. Dezember 2016

RUNDSCHREIBEN NR. TVöD-15/2016

Durchführungshinweise zur Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA am 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA tritt **am 1. Januar 2017** in Kraft. Damit wird die Tarifeinigung vom 29. April 2016 umgesetzt.

Mit diesem Rundschreiben werden **Hinweise zur Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA am 1. Januar 2017** gegeben. Hinweise zur Überleitung der Beschäftigten in der Pflege in die neue Anlage E zum TVöD-B bzw. TVöD-K erfolgen durch gesondertes Rundschreiben.

1. Inzwischen sind auch die Änderungsvereinbarungen zu den Durchgeschriebenen Fassungen mit den Gewerkschaften abgestimmt. Diese Änderungsvereinbarungen enthalten u.a. auch die für den jeweiligen Bereich maßgebliche Fassung der Entgeltordnung. Folgende Änderungsvereinbarungen sind auf unserer Homepage jeweils bei den Durchgeschriebenen Fassungen eingestellt:

- Änderungsvereinbarung Nr. 10 zum TVöD-V,
- Änderungsvereinbarung Nr. 9 zum TVöD-B,
- Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum TVöD-K,
- Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum TVöD-S,
- Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum TVöD-F,
- Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum TVöD-E.

Sobald die Broschürenfassungen der Durchgeschriebenen Fassungen erstellt sind, werden wir diese durch gesondertes Rundschreiben bekannt geben.

2. Im Nachgang zum Rundschreiben Nr. TVöD-11/2016 vom 14. Oktober 2016 sind in der Ziffer 4 des Teils B Abschnitts XI (Berufe im Gesundheitswesen) der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) die „Biologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten, Chemisch-technischen Assistentinnen und Assistenten sowie Physikalisch-technischen Assistentinnen und Assistenten“ gestrichen worden. Dies hat zur Folge, dass für diese Beschäftigten nicht mehr kraft Verweises die Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt II Ziffer 5 (Technikerinnen und Techniker) entsprechend Anwendung finden, sondern die speziellen Tätigkeitsmerkmale des Teils B Abschnitt XXVI (Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und -techniker).

Hintergrund ist die Anwendung einheitlicher Eingruppierungsregelungen auf diese Beschäftigtengruppen.

3. Die Tarifverträge in Umsetzung der neuen Entgeltordnung sind mit den Gewerkschaften endabgestimmt und durch Rundschreiben Nr. TVöD-11/2016 vom 14. Oktober 2016 übersandt worden. Die Mitgliederversammlung der VKA hat diese Tarifverträge in ihrer Sitzung vom 11. November 2016 genehmigt. Die Genehmigung der Tarifvertragstexte durch die Mitgliederversammlung umfasst auch die vorstehend unter Punkt 2 dargestellte Änderung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 zum TVöD.
4. Mit Rundschreiben TVöD-13/2016 vom 1. Dezember 2016 haben wir Muster-schreiben übersandt, mit denen die Beschäftigten darüber informiert werden können, ob und ggf. welche Änderungen sich für sie in Folge der Überleitung in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA ergeben.
5. Hinweise zur Auszahlung der Tabellenentgelte und der weiteren Entgeltbestandteile nach dem TVöD, TVÜ-VKA und den Besonderen Teilen sind vom 1. Januar bzw. 1. Februar 2017 an mit den Rundschreiben TVöD-12/2016 vom 8. November 2016 und TVöD-14/2016 vom 17. Dezember 2016 bekannt gegeben worden.

Gliederung

I.	Einführung	Seite 4
II.	Überblick über die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA	Seite 5
III.	Überleitung der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (ehemalige Angestellte)	Seite 7
III.1	Überblick zur Überleitung	Seite 7
III.2	Grundsatz nach § 29 Abs. 1 TVÜ-VKA	Seite 8
III.2.1	Beibehalt der bisherigen (vorläufigen) Eingruppierung für die Dauer der auszuübenden Tätigkeit als endgültige Eingruppierung (Bestandsschutz)	Seite 9
III.2.2	Keine Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung	Seite 9
III.2.3	Bestandsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen	Seite 10
III.2.4	Wegfall des Bestandsschutzes durch Änderung der auszuübenden Tätigkeit	Seite 11
III.2.5	Bestandsgeschützte Entgeltgruppe und Direktionsrecht	Seite 12
III.3	Weitere Besitzstandsregelungen nach § 29a Abs. 2 bis 6 TVÜ-VKA	Seite 13
III.3.1	Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung	Seite 14
III.3.2	Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulage)	Seite 14
III.3.3	Besitzstandszulage (Techniker-, Meister- und Programmiererzulage)	Seite 15
III.3.4	Allgemeine Besitzstandsregelung	Seite 15
IV.	Höhergruppierungen	Seite 16
IV.1	Antragserfordernis, Ausschlussfrist	Seite 17
IV.2	Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe	Seite 19
IV.3	Besitzstand	Seite 20
IV.3.1	Besitzstandszulage in Höhe ehemaliger Vergütungsgruppenzulage (§ 29a Abs. 5 TVÜ-VKA)	Seite 20
IV.3.2	Besitzstandszulage in Höhe ehemaliger Meister-, Techniker- oder Programmiererzulage (§ 29a Abs. 3 TVÜ-VKA)	Seite 21
IV.3.3	Besitzstandszulage in Höhe ehemaliger Vergütungsgruppenzulage (§ 29a Abs. 5 TVÜ-VKA) und ehemaliger Besitzstandszulage Meister-, Techniker- oder Programmiererzulage (§ 29a Abs. 3 TVÜ-VKA)	Seite 23
V.	Zuordnung zu den Entgeltgruppen 9a, 9b und 14	Seite 24
V.1	Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen 9a und 9b	Seite 24
V.1.1	Entgeltgruppe 9a	Seite 25
V.1.2	Entgeltgruppe 9b	Seite 26
V.2	Zuordnung zur Entgeltgruppe 14	Seite 27
VI.	Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (ehemalige Arbeiter)	Seite 27
VII.	Mitbestimmung	Seite 28

I. Einführung

Mit der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 ist das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes grundlegend modernisiert worden. Mit der Einführung der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA, die bei dem Reformprozess zum TVöD zunächst aus Zeitgründen zurückgestellt worden war, ist diese Reform für den Bereich der Eingruppierung fortgesetzt worden.

Im Rahmen dieser Entgeltordnungsverhandlungen sind sämtliche durch die VKA vereinbarten Eingruppierungsmerkmale auf den Prüfstand gestellt und danach bewertet worden, ob diese gestrichen werden können, ob sie den Entgeltgruppen des TVöD redaktionell angepasst neu zugeordnet werden oder ob über die Tätigkeiten neu verhandelt werden muss, da diese sich zwischenzeitlich maßgeblich verändert haben. Dieser Prozess hat sehr viel Zeit gekostet, da in allen Detailfragen Kompromisse mit den Gewerkschaften erzielt werden mussten. Auch wenn aus Arbeitgebersicht in mancherlei Hinsicht mehr Modernisierung und eine stärkere Betonung von Qualifikationen sowie Aus- und Weiterbildungen wünschenswert gewesen wäre, konnte doch in etlichen Bereichen eine dringend gebotene Überarbeitung von zwischenzeitlich überholten Tätigkeitsmerkmalen erreicht werden.

Mit der Einführung der neuen Entgeltordnung tritt das bisherige Übergangsrecht, das noch auf die Vergütungsordnung des BAT Bezug genommen hatte, außer Kraft. Künftig erfolgt die Eingruppierung unmittelbar in die Entgeltgruppen des TVöD.

Für die meisten Beschäftigten wird sich die Überleitung in diese neue Entgeltordnung sehr einfach gestalten. Sie behalten ihre bisherige Entgeltgruppe und Stufe. Auch ihre angefangene Stufenlaufzeit bleibt erhalten. Sofern sich für die ihnen übertragene Tätigkeit nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergibt, haben sie ab dem 1. Januar 2017 ein Jahr lang Zeit (Ausschlussfrist), diese höhere Eingruppierung zu beantragen.

Leider mussten für eine Reihe von Sonderfällen Spezialregelungen akzeptiert werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Gewerkschaften Verschlechterungen, sei es auch nur für eng begrenzte Zeiträume, in jedem Fall ausschließen wollten. Die einzelnen Regelungen zur Überleitung einschließlich der Sonderregelungen werden nachfolgend in diesem Rundschreiben dargestellt und erläutert.

Die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA tritt am **1. Januar 2017** in Kraft. Ab dem 1. Januar 2017 gelten für die Eingruppierung von ab diesem Zeitpunkt neu eingestellten Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, die §§ 12, 13 TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA). Für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (ehemalige Arbeiter) finden die in den Lohngruppenverzeichnissen enthaltenen speziellen Tätigkeitsmerkmale weiterhin Anwendung (siehe Seite 27). Die bisherigen Übergangsregelungen mit dem Rückgriff auf die Vergütungsordnung des BAT sowie dem Lohngruppenverzeichnis nach § 20 BMT-G gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

II. Überblick über die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA

Da die Überleitungsregelungen zur Überleitung in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA z.T. auf die neuen Eingruppierungsregelungen dieser Entgeltordnung Bezug nehmen, werden wesentliche Regelungen dieser neuen Entgeltordnung nachfolgend in einem kurzen Überblick dargestellt.

Die neue Entgeltordnung zum TVöD gliedert sich in

- die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD),
- die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen),
- den Allgemeinen Teil mit den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen und den speziellen Tätigkeitsmerkmalen, die in allen Sparten Anwendung finden und
- den Besonderen Teil mit den speziellen Tätigkeitsmerkmalen für die einzelnen Beschäftigtengruppen.

In den Durchgeschriebenen Fassungen für die einzelnen Sparten ist das für die jeweilige Sparte maßgebliche Eingruppierungsrecht dargestellt. Für die jeweilige Sparte nicht maßgebliche Tätigkeitsmerkmale von dort in der Regel nicht vorkommenden Beschäftigtengruppen sind nicht in die Durchgeschriebene Fassung für diese Sparte übernommen.

Bereits zuvor geeinte Eingruppierungsregelungen, wie die Entgeltgruppe 1, die für den gesamten TVöD-Bereich gilt, die Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TVöD-B und des TVöD-K sowie die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, sind in diese neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA integriert worden.

Mit Ausnahme der im Bereich der ehemaligen Arbeiter (§ 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD) weitergeltenden speziellen Eingruppierungsmerkmale der Lohngruppenverzeichnisse gibt es somit keine Eingruppierungsmerkmale mehr außerhalb der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA.

Die **Allgemeinen Eingruppierungsvorschriften** für den Bereich der VKA (§§ 12,13 TVöD) entsprechen redaktionell angepasst den früheren Eingruppierungsvorschriften der §§ 22, 23 BAT. Maßgeblich für die Eingruppierung ist somit weiterhin die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit. Auch der Grundsatz der Tarifautomatik, wonach Beschäftigte in diejenige Entgeltgruppe eingruppiert sind, deren Anforderung die ihnen übertragene Tätigkeit erfüllt, bleibt bestehen. Soweit in den Eingruppierungsmerkmalen keine abweichenden Zeitanteile enthalten sind, kommt es – wie bisher – auf die zeitlich mindestens zur Hälfte übertragene Tätigkeit an. Zur Bestimmung der Eingruppierung der Beschäftigten ist zudem weiterhin die Bildung von Arbeitsvorgängen erforderlich, die die nicht mehr weiter aufspaltbare kleinste Arbeitseinheit darstellen und auf ein konkretes Arbeitsergebnis gerichtet sind.

Die **Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)** enthalten insbesondere Regelungen zu dem Verhältnis der einzelnen Tätigkeitsmerkmale zueinander (Spezialitätsgrundsatz), dem Fehlen persönlicher Eingruppierungsvoraussetzungen (z.B. von Ausbildungsabschlüssen), zu den Definitionen von Ausbildungs- und Bildungsabschlüssen, zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie zu der Berücksichtigung von unterstellten Beschäftigten.

Die **Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale** sind wie folgt untergliedert:

- Entgeltgruppe 1,
- Entgeltgruppe 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten),
- Entgeltgruppe 2 bis 12 (Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst),
- Entgeltgruppen 13 bis 15.

Bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen ist besonders darauf hinzuweisen, dass neue ausbildungsbezogene Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 5 (abgeschlossene mindestens 3-jährige Ausbildung und entsprechende Tätigkeit) sowie für die Entgeltgruppe 9b (abgeschlossene Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit) vereinbart sind. Ferner sind die bisher dem ehemaligen Arbeiterbereich vorbehaltenen Entgeltgruppen 4 und 7 auch für den Bereich der ehemaligen Angestellten geöffnet worden. Die Entgeltgruppe 9, in der bisher Tätigkeiten von der Vergütungsgruppe Vc mit Aufstieg bis zur Vergütungsgruppe IVb ohne Aufstieg zusammengefasst waren, ist in die neuen Entgeltgruppen 9a bis 9c unterteilt worden. Dabei entspricht die bisherige stufenbegrenzte Entgeltgruppe 9 (Stufe 5 nach neun Jahren Stufe 4, keine Stufe 6) der neuen Entgeltgruppe 9a und die bisherige nicht stufenbegrenzte Entgeltgruppe 9 der neuen Entgeltgruppe 9b. Für die neue Entgeltgruppe 9c sind Tabellenentgelte zwischen den bisherigen Entgeltgruppen 9 und 10 vereinbart.

Bei den **speziellen Tätigkeitsmerkmalen** der neuen Entgeltordnung sind im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht bei zahlreichen Tätigkeitsmerkmalen dort Veränderungen vorgenommen worden, wo sich die tatsächlichen Anforderungen geändert haben. In zahlreichen Fällen sind die bisherigen Eingruppierungsmerkmale redaktionell den neuen Entgeltgruppen des TVöD neu zugeordnet worden. Ferner konnten in nennenswertem Umfang nicht mehr zeitgemäße bisherige Tätigkeitsmerkmale gestrichen werden. Bei Beschäftigtengruppen in Bereichen, in denen sich die Tätigkeiten aufgrund neuer Anforderungen erheblich geändert haben, sind neue Eingruppierungsmerkmale vereinbart worden (z.B. für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik). Darüber hinaus sind neue Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigtengruppen vereinbart worden, für die bisher keine speziellen Tätigkeitsmerkmale vereinbart waren (z.B. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter).

Im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA sind zudem Regelungen zur **stufengleichen Höhergruppierung** vereinbart worden. Diese treten zwei Monate nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung, mithin **am 1. März 2017**, in Kraft. Auf Höhergruppierungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung finden die Regelungen zur stufengleichen Höhergruppierung keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Beschäftigten nach dem 28. Februar 2017 ihre Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA beantragen, da eine höhere Eingruppierung infolge der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA auf den 1. Januar 2017 zurückwirkt. Erläuterungen zur stufengleichen Höhergruppierung folgen mit gesondertem Rundschreiben.

III. Überleitung der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (ehemalige Angestellte)

Überleitung am 1. Januar 2017 nach § 29 TVÜ-VKA

- **TVöD-Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht,**
 - sind grundsätzlich unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.
 - zum 1. Januar 2017 in die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) übergeleitet.
- **Fortführung der bisherigen vorläufigen Eingruppierung der Beschäftigten**
 - Zuordnung nach den Anlagen 1 bzw. 3 TVÜ-VKA (idF. bis 31. Dezember 2016) gilt als Eingruppierung (Protokollerklärung [PE] zu § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA).
 - Mitnahme der bisherigen Stufe und Stufenlaufzeit.
- **In der Regel aus Anlass der Überleitung keine Überprüfung der Eingruppierung**
 - Aber: Möglichkeit zur korrigierenden Rückgruppierung bleibt bestehen (PE zu §§ 12, 13 (VKA) TVöD).

III.1 Überblick zur Überleitung

Mit den Regelungen der neuen Entgeltordnung zum TVöD wird das bisherige Übergangsrecht des § 17 TVÜ-VKA mit den Anlagen 1 und 3 zum TVÜ-VKA (Zuordnungstabellen) abgelöst. Die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten – sowohl der zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten als auch die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten – in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA (Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) ist in einem neuen Abschnitt IVb des TVÜ-VKA (§§ 29 bis 29d TVÜ-VKA) geregelt.

Die bisherige Zuordnung der Beschäftigten zu den Entgeltgruppen des TVöD nach den Anlagen 1 bzw. 3 zum TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung gilt als Eingruppierung (PE zu § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA). Eine generelle Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht statt. Diese von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Bestandsschutzregelung gilt unabhängig davon, ob die tatsächlichen Eingruppierungsvoraussetzungen für die Entgeltgruppe, in die die / der Beschäftigte am 31. Dezember 2016 eingruppiert ist, vorliegen oder nicht. Aus diesem Grund müssen für die Überleitung keine Stellenbeschreibungen und -bewertungen für die vorhandenen Stellen erstellt werden.

Die Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt in der Regel stufengleich und unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit.

Ergibt sich aus den neuen Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA eine höhere als die fortgeführte bisherige Eingruppierung der / des Beschäftigten, müssen die Beschäftigten, um den Höher-

gruppierungsanspruch zu verwirklichen, einen **Antrag auf Höhergruppierung** stellen. Eine besondere Form ist nicht vereinbart. Darauf, dass der Antrag schriftlich gestellt werden sollte, ist bereits in den mit Rundschreiben R 254/2016 vom 11. November 2016 übersandten Musterschreiben an die Beschäftigten hingewiesen worden.

Dieser Höhergruppierungsantrag ist innerhalb der am 1. Januar 2017 beginnenden einjährigen Ausschlussfrist (bis 31. Dezember 2017) zu stellen. Bei Antragstellung innerhalb der Ausschlussfrist wirkt dieser Antrag stets auf den 1. Januar 2017 (Tag des Inkrafttretens der Entgeltordnung) zurück. Zwischenzeitliche Stufenaufstiege sind mithin unbeachtlich.

Ein gestellter Höhergruppierungsantrag kann als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung nach Zugang beim Arbeitgeber nicht einseitig zurückgenommen werden. Für eine Rücknahme bedarf es der Zustimmung des Arbeitgebers.

Wird innerhalb der Ausschlussfrist kein Höhergruppierungsantrag gestellt, verbleiben die Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Mit dem Antragserfordernis wird den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Prüfung eingeräumt, ob es für sie infolge der weiteren Entwicklung günstiger ist, einen Höhergruppierungsantrag zu stellen oder in ihrer bisherigen Entgeltgruppe zu verbleiben.

III.2 Grundsatz nach § 29 Abs. 1 TVÜ-VKA

Nach dem in § 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA geregelten Grundsatz gelten für

- zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 TVÜ-VKA) sowie für
- zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellte Beschäftigte (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA),

deren Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2017 die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA gemäß §§ 12, 13 TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Diese Beschäftigten werden zum 1. Januar 2017 nach den §§ 29a ff. TVÜ-VKA in die Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) übergeleitet. Von den Überleitungsregelungen des Abschnitts IVb des TVÜ-VKA werden somit im Bereich der VKA alle unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten erfasst, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht. Demgegenüber können Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2017 neu eingestellt werden, aus den Überleitungs- und Besitzstandsregelungen des Abschnitts IVb zum TVÜ-VKA keine Ansprüche herleiten.

III.2.1 Beibehalt der bisherigen (vorläufigen) Eingruppierung für die Dauer der auszuübenden Tätigkeit als endgültige Eingruppierung (Bestandsschutz)

Die Beschäftigten werden nach § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA unter **Beibehalt ihrer bisherigen Entgeltgruppe** in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übergeleitet. Sie bleiben in dieser Entgeltgruppe für die Dauer, in der sie unverändert ihre bisherige Tätigkeit auszuüben haben. Dadurch gilt die bisherige vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD nach den Anlagen 1 und 3 zum TVÜ-VKA als Eingruppierung.

Die bisherige Zuordnung gilt auch dann als Eingruppierung, wenn sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA (Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) eine andere Eingruppierung ergibt. Die Beschäftigten sind für die Dauer des Bestandsschutzes nicht unmittelbar in derjenigen Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr / ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht, sondern in ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Eine Überprüfung, ob die bisherige Entgeltgruppe den Tätigkeitsanforderungen entspricht, findet grundsätzlich nicht statt. Durch diese Bestandsschutzregelung gilt die sich aus § 12 Abs. 2 TVöD ergebende Tarifautomatik insoweit nicht.

Der Bestandsschutz nach § 29a TVÜ-VKA greift, solange das Arbeitsverhältnis der / des Beschäftigten über den 31. Dezember 2016 hinaus ununterbrochen fortbesteht und sich die auszuübende Tätigkeit nicht ändert.

Die Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt in der Regel unter Beibehaltung der bisherigen Stufe und unter Anrechnung der in dieser Stufe bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit. Zu den Ausnahmen hierzu bei der Zuordnung zu der neuen Entgeltgruppe 9a (betragsmäßige Stufenzuordnung) wird nachfolgend bei dem diesbezüglichen Abschnitt V (ab Seite 24) gesondert eingegangen.

Beispiel 1

Eine seit dem 1. April 2014 in Entgeltgruppe 10 eingruppierte Beschäftigte, die der Stufe 5 zugeordnet ist, wird am 1. Januar 2017 bei unveränderter Tätigkeit im fortbestehenden Arbeitsverhältnis in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet. Die Stufenzuordnung zur Stufe 5 bleibt bestehen. Aufgrund der Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit steigt die Beschäftigte zum 1. April 2019 in die Stufe 6 der Entgeltgruppe 10 auf.

Beispiel 2

Ein am 1. Juli 2000 eingestellter Beschäftigter, der am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet und nach § 8 TVÜ-VKA am 1. Juli 2006 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert und dort der Stufe 6 (Endstufe) zugeordnet wurde, ist am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet. Er verbleibt in der Stufe 6.

Eine korrigierende Rückgruppierung ist nach der Protokollerklärung zu den §§ 12, 13 TVöD weiterhin möglich.

III.2.2 Keine Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung

§ 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA regelt ausdrücklich, dass eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht stattfindet. Eine Überprüfung aller beste-

henden Eingruppierungen ist danach weder vorgesehen noch erforderlich. Es müssen keine Arbeits- bzw. Stellenbeschreibungen erstellt werden. Auch eine Bestimmung der Fallgruppe ist grundsätzlich nicht erforderlich, da es für die Überleitung nur auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt. Lediglich bei der Entgeltgruppe 9 kommt es – wie auch bereits bisher – auf die Unterscheidung an, ob es sich um die stufenbegrenzte Entgeltgruppe 9 (Stufe 5 nach neun Jahren Stufe 4, keine Stufe 6) oder um die nicht stufenbegrenzte Entgeltgruppe 9 handelt.

Für die Arbeitgeber besteht also weder die Pflicht, noch die Notwendigkeit, die Personalakten ihrer am 31. Dezember 2016 vorhandenen Beschäftigten durchzusehen und die bestehenden Eingruppierungen im Hinblick auf die Entgeltordnung für den Bereich der VKA zu prüfen. Eine Überprüfung der Eingruppierung ist nur dann erforderlich, wenn sich die auszuübende Tätigkeit der Beschäftigten ändert oder von ihnen fristgerecht ein Höhergruppierungsantrag nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA gestellt wird.

Durch die Besitzstandsregelung des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA soll zum einen das Vertrauen der Beschäftigten in ihre bisherige Eingruppierung geschützt und zum anderen die Überleitung in die neue Entgeltordnung erleichtert werden.

Eine Änderung bzw. Ergänzung des Arbeitsvertrages ist somit im Zusammenhang mit der Überleitung in die neue Entgeltordnung nach § 29a TVÜ-VKA grundsätzlich nicht erforderlich. Besonderheiten können sich bei der Zuordnung von Beschäftigten in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 im Rahmen der Überleitung (vgl. nachfolgender Punkt V.) ergeben.

III.2.3. Bestandsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Für Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, welches über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt bei der Überleitung in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA ebenfalls der Bestandsschutz in Bezug auf ihre bisherige Entgeltgruppe nach § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA. Die vorgenannten Erläuterungen finden auf diese Beschäftigten in gleicher Weise Anwendung.

Eine schädliche Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses liegt auch dann nicht vor, wenn das zunächst befristete Arbeitsverhältnis nahtlos verlängert, erneut befristet oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird, da dann keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses und dem neuen (ggf. befristeten) Arbeitsverhältnis erfolgt. Es liegt dabei auch dann keine schädliche Unterbrechung vor, wenn zwischen dem Ablauf des vorherigen befristeten Arbeitsverhältnisses und der weiteren Befristung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen liegen.

Nicht erheblich ist es im Übrigen, ob die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) oder ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG) erfolgt ist. Handelt es sich zudem um eine unverändert auszuübende Tätigkeit im Sinne des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA (vgl. nachfolgender Punkt III.2.4), ist die durch die Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA erlangte Entgeltgruppe weiterhin bestandsgeschützt. In jedem Fall ist eine unveränderte Tätigkeit im Sinne des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA dann gegeben, wenn die Tätigkeit auf demselben Arbeitsplatz einfach nur verlängert wird.

Beispiel:

Eine in Entgeltgruppe 11 eingruppierte Beschäftigte in der Stadtverwaltung der Stadt F. mit einem zunächst vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2017 befristeten Arbeitsverhältnis ist am 1. Januar 2017 in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übergeleitet worden. Am 1. Juli 2017 wird ihr Arbeitsverhältnis unter Fortführung ihrer bisherigen Tätigkeit in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt.

Mit der Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA am 1. Januar 2017 gilt die zunächst nur vorläufige Eingruppierung der Beschäftigten in die Entgeltgruppe 11 als „endgültige“ Eingruppierung. Es liegt ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor, weil das neue unbefristete Arbeitsverhältnis zur Stadtverwaltung der Stadt F. unmittelbar an das vorherige befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Zudem erfüllt die unbefristete Fortführung der Tätigkeit den Tatbestand der „unverändert auszuübenden Tätigkeit“ im Sinne des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA. Hierdurch liegen alle Voraussetzungen für den Bestandsschutz der durch die Überleitung in die neue Entgeltordnung gesicherten Entgeltgruppe auch nach Ablauf des zunächst befristeten Arbeitsverhältnisses vor.

III.2.4 Wegfall des Bestandsschutzes durch Änderung der auszuübenden Tätigkeit

Der Bestandsschutz der bisherigen Eingruppierung nach § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA findet nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Anwendung. Er entfällt, wenn sich die auszuübende Tätigkeit der Beschäftigten ändert. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach § 12 TVöD. Ist der Bestandsschutz aufgrund einer Änderung der auszuübenden Tätigkeit entfallen, sind die Beschäftigten in diejenige Entgeltgruppe eingruppiert, deren Anforderungen die von ihr / ihm auszuübende Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) erfüllt.

Die Übertragung eines anderen Arbeitsplatzes (Umsetzung) führt grundsätzlich zu einem neuen Eingruppierungsvorgang, so dass keine unverändert auszuübende Tätigkeit mehr vorliegt. Dies gilt ebenfalls auch dann, wenn auf dem neuen Arbeitsplatz Tätigkeiten übertragen sind, die zu einer Eingruppierung in die gleiche Entgeltgruppe wie bisher führen.

Beispiel:

Eine Beschäftigte in der zentralen Verwaltung einer kreisfreien Stadt mit Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsdienstes der VergGr. Vc Fallgr. 1a der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert) ist in Entgeltgruppe 8 eingruppiert und behält bei der Überleitung am 1. Januar 2017 ihre bisherige Entgeltgruppe. Am 1. Oktober 2017 wird sie innerhalb der zentralen Verwaltung in eine Fachabteilung umgesetzt. Dort werden ihr andere Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 des allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen.

Mit der Umsetzung am 1. Oktober 2017 wird aber nunmehr ein neuer Eingruppierungsvorgang ausgelöst. Ihre neue Tätigkeit erfüllt erneut die Anforderungen der Entgeltgruppe 8, so dass sie erneut in diese Entgeltgruppe eingruppiert ist.

Andere arbeitsvertragliche Änderungen, die keinen Einfluss auf die Art der auszuübenden Tätigkeit haben, wie z.B. Erhöhung oder Reduzierung der Arbeitszeit (bei gleichbleibenden Zeitanteilen der einzelnen Arbeitsvorgänge), lösen keinen neuen Eingruppierungsvorgang aus. Hier bleibt daher der Bestandsschutz im Sinne des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA bestehen.

Beispiel:

Eine in Entgeltgruppe 13 eingruppierte Teilzeitbeschäftigte ist am 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung übergeleitet worden. Ihr zunächst bis 30. Juni 2017 befristetes Arbeitsverhältnis wird am 1. Juli 2017 verlängert; zudem ändert sich die Arbeitszeit von 50 Prozent auf 75 Prozent der Arbeitszeit einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten.

Mit der Überleitung in die neue Entgeltordnung am 1. Januar 2017 gilt die bisherige Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 als „endgültige“ Eingruppierung. Die „nur verlängerte Tätigkeit“ ab dem 1. Juli 2017 erfüllt den Tatbestand der „unverändert auszuübenden Tätigkeit“ im Sinne des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA. Zudem liegt auch ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor, weil sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorherige befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Dadurch sind alle Voraussetzungen für den Bestandsschutz der durch die Überleitung in die neue Entgeltordnung gesicherten Entgeltgruppe 13 auch über den 30. Juni 2017 hinaus erfüllt. Die Änderung der Arbeitszeit ist für die Art der auszuübenden Tätigkeit nicht von Bedeutung, da sich dadurch die Zeitanteile der einzelnen von ihr auszuübenden Arbeitsvorgänge nicht verändern.

Ferner führt auch eine Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen 9a und 9b sowie zur Entgeltgruppe 14 nach § 29c Abs. 1 bis 4 TVÜ-VKA nicht zu einer Änderung der auszuübenden Tätigkeit im Sinne des § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA. Auch in diesen Fällen bleibt es mithin bei dem Bestandsschutz in Bezug auf die bisherige Eingruppierung.

III.2.5 Bestandsgeschützte Entgeltgruppe und Direktionsrecht

Bei den Entgeltgruppen, welche vom Bestandsschutz nach § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA erfasst werden, sind Besonderheiten beim Direktionsrecht des Arbeitgebers zu beachten.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers beinhaltet allgemein die Befugnis, Art, Ort und Umfang der Tätigkeit des oder der Beschäftigten im Einzelnen zu bestimmen.

Der/Dem Beschäftigten können im Rahmen des Direktionsrechts – z. B. anlässlich einer Umsetzung – jedoch nur Tätigkeiten übertragen werden, deren Tätigkeitsmerkmale derselben Entgeltgruppe zugeordnet sind wie die Tätigkeitsmerkmale der bisher auszuübenden Tätigkeit (ständige Rechtsprechung: BAG vom 23. November 2004 - 2 AZR 38/04; BAG vom 21. November 2002 - 6 AZR 82/01; BAG vom 24. April 1996 - 4 AZR 976/94).

Beispiel 1 (Umsetzung im Rahmen des Direktionsrechts)

Eine Beschäftigte ohne Berufsausbildung ist am 1. Januar 2000 bei der Stadt M. eingestellt worden. Ihr wurden Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b der Anlage 1a zum BAT übertragen (Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus Buchstabe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.). Nach dreijähriger Bewährung ist sie am 1. Januar 2003 in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1c aufgestiegen. Am 1. Oktober 2005 ist sie nach § 17 in Verbindung mit der Anlage 1 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in den TVöD übergeleitet und der Entgeltgruppe 5 zugeordnet worden. Am 1. Januar 2017 ist sie in die neue Entgeltordnung übergeleitet worden.

Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit ist die Entgeltgruppe 5 für die in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übergeleitete Beschäftigte bestandsgeschützt (§ 29a Abs. 1 TVÜ-VKA). Bei einer Umsetzung im Rahmen des Direktionsrechts dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die zu einer Eingruppierung nach einem Tätigkeitsmerkmal erfolgen, das auch nach der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) der Entgeltgruppe 5 zugeordnet ist. Da die Beschäftigte über keine Berufsausbildung verfügt, kommt für sie aus dem Bereich des Verwaltungsdienstes nur eine Tätigkeit in Frage, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Teil A. Abschnitt I der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) fällt: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“.

Beispiel 2 (Höhergruppierung)

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Der Beschäftigten wird jedoch am 1. Oktober 2017 eine neu auszuübende andere Tätigkeit übertragen, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) fällt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“ Es handelt sich um den Regelfall bzw. „Normalfall“ einer Höhergruppierung außerhalb von § 29b TVÜ-VKA. Mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich und es entfällt der Bestandsschutz der durch die Überleitung zunächst gesicherten Entgeltgruppe 5. Das Tätigkeitsmerkmal „vielseitige Fachkenntnisse“ ist der höheren Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Die Stufenzuordnung für die Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Abs. 4 TVöD (in diesem Fall stufengleich).

Beispiel 3 (Herabgruppierung)

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Der Beschäftigten wird jedoch nach der Überleitung in die neue Entgeltordnung eine auszuübende andere Tätigkeit übertragen, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) fällt: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten“.

Mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang nach Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) erforderlich und es entfällt der Bestandsschutz der durch die Überleitung zunächst gesicherten Entgeltgruppe 5. Da das Tätigkeitsmerkmal „mit schwierigen Tätigkeiten“ nach der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) der Entgeltgruppe 4 zugeordnet ist, kann die Aufgabenübertragung nicht im Rahmen des Direktionsrechts erfolgen. Hierfür ist, sofern die Beschäftigte einer Arbeitsvertragsänderung nicht zustimmt, eine Änderungskündigung erforderlich, die nach § 1 Abs. 1 KSchG sozial gerechtfertigt sein muss.

III.3 Weitere Besitzstandsregelungen nach § 29a Abs. 2 bis 6 TVÜ-VKA

- **Bei Abhängigkeit der Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung**
 - Die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit wird so berücksichtigt, **als ob die Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.**
- **Statische Besitzstandszulage** in Höhe der bisherigen persönlichen Zulage (PE zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA bzw. § 17 Abs. 6 TVÜ-VKA) **für den Entfall der Meister-, Techniker-, oder Programmierzulage**
 - soweit Beschäftigten am 31.12.2016 eine entsprechende persönliche Zulage zusteht,
 - für die Dauer des unveränderten Fortbestehens der anspruchsbegründenden Tätigkeit,

- Anpassung bei Arbeitszeitänderungen der Beschäftigten.
- Zulage nach § 9 TVÜ-VKA (Vergütungsgruppenzulage) entfällt zwar ab 1. Januar 2017
 - **aber** die Zahlung einer **Besitzstandszulage für ehemalige Vergütungsgruppenzulagen** bei in die neue Entgeltordnung am 1. Januar 2017 übergeleiteten Beschäftigten richtet sich weiterhin nach § 9 TVÜ-VKA (§ 29a Abs. 5 TVÜ-VKA).
- **Dynamische Besitzstandszulage bei in neuer Entgeltordnung nicht oder in geringerer Höhe vereinbarten Entgeltbestandteilen**
 - Anpassung bei Arbeitszeitänderungen der Beschäftigten
- **Keine Besitzstandszulagen für:**
 - Psychiatriezulagen bei in Entgeltgruppen P 8 eingruppierten Beschäftigten in der Pflege; aber Sonderregelung nach § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA
 - Zulagen für Leitungskräfte in der Pflege (bisherige „Stationsleitungszulagen“)

III.3.1 Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung

In seltenen Fällen ist die Eingruppierung bei einzelnen neuen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) (z.B. bei Beschäftigten der Informations- und Kommunikationstechnik) von einer Zeit der Ausübung der Tätigkeit oder der Berufsausübung abhängig.

In diesen Fällen wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit nach § 29a Abs. 2 TVÜ-VKA so berücksichtigt, als ob die §§ 12, 13 TVöD i.V.m. der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses der / des Beschäftigten gegolten hätten.

III.3.2 Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulage)

Mit Inkrafttreten der Neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA zum 1. Januar 2017 sind sämtliche bisherigen Vergütungsgruppenzulagen der Vergütungsordnung nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT entfallen.

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 eine Besitzstandszulage in Höhe einer ehemaligen Vergütungsgruppenzulage erhalten und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus weiter fortbesteht, erhalten für die Dauer des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses sowie der weiteren Voraussetzungen eine Besitzstandszulage in gleicher Höhe (§ 29a Abs. 5 TVÜ-VKA). Die weiteren Voraussetzungen richten sich – wie bisher - nach § 9 TVÜ-VKA. Mit dieser Besitzstandszulage soll für die Dauer der ununterbrochenen Fortsetzung der bisherigen auszuübenden Tätigkeit sichergestellt werden, dass die Beschäftigten keine Einkommenseinbußen erleiden. Ab dem 1. Januar 2017 neu eingestellte Beschäftigte können keinen Besitzstand geltend machen.

Bei einer Änderung der auszuübenden Tätigkeit und der damit einhergehenden Neubewertung und neuen Eingruppierung der / des Beschäftigten entfällt die bisherige Besitzstandszulage. Dies ist insbesondere auch bei Höhergruppierung

gen, auch solchen aufgrund Höhergruppierungsantrags im Rahmen der Überleitung in die neue Entgeltordnung nach § 29b TVÜ-VKA, der Fall.

Unschädlich sind hingegen nach der Protokollerklärung Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA, Unterbrechungen wegen

- der Elternzeit,
- eines Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat,
- Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit oder Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie
- vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen hat die Senatorin für Finanzen darüber hinaus auch

- Sonderurlaube von unter einem Monat im Kalenderjahr (u.a. auch der sog. Flexi-Urlaub) sowie
- Sonderurlaube aus familiären Gründen (Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger)

als unschädliche Unterbrechungen zugelassen. Der KAV Bremen erhebt keine Bedenken, wenn seine Mitglieder entsprechende Ausnahmen zulassen.

III.3.3 Besitzstandszulage (Meister-, Techniker-, und Programmierertzulage)

Bei Beschäftigten, die bisher eine Besitzstandszulage in Höhe der ehemaligen Meister-, Techniker- bzw. Programmierertzulage erhalten haben, wird diese Zahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 2016 sowie Vorliegen der ununterbrochen auszuübenden Tätigkeit und der weiteren Voraussetzungen in Gestalt einer neuen Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 TVÜ-VKA fortgesetzt. Die neue Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 TVÜ-VKA löst die beiden bisherigen Besitzstandsregelungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA bzw. § 17 Abs. 6 TVÜ-VKA) ab.

Auch diese Besitzstandszulage wird nur solange gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung dieser Zulagen gegeben sind. Daher verlieren Beschäftigte diese Besitzstandszulage, wenn sie auf ihren Antrag hin nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA zum 1. Januar 2017 höhergruppiert werden (§ 29a Abs. 3 TVÜ-VKA). Die Besitzstandszulage entfällt dann ebenfalls rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.

III.3.4 Allgemeine Besitzstandsregelung

Über die speziellen Besitzstandsregelungen bei ehemaligen Vergütungsgruppenzulagen sowie bei ehemaligen Meister-, Techniker- bzw. Programmierertzulagen hinausgehend (§ 29a Abs. 3 und 5 TVÜ-VKA) ist in § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA zusätzlich eine allgemeine Besitzstandsregelung für alle Fälle getroffen worden, in denen an die bisherige Eingruppierung geknüpfte Entgeltbestandteile in der neuen Entgeltordnung nicht mehr oder in geringerer Höhe vereinbart sind (§ 29a Abs. 4 TVÜ-VKA). Es handelt sich hierbei um eine Auffangregelung, deren Anwendungsbereich gering ist.

Waren an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft und sind diese in der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart, wird die hieraus am 1. Januar 2017 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als dynamische Besitzstandszulage solange fortgezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind.

Nicht von der allgemeinen Besitzstandsregelung erfasst sind die bisherigen Psychiatriezulagen nach der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) (Beschäftigte in der Pflege) und die bisherigen „Stationsleitungszulagen“ nach § 15 Abs. 2.2 TVöD-K (in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung) sowie nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 2 der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT. Hierauf wird in einem gesonderten Rundschreiben für den Bereich Pflege näher eingegangen.

IV. Höhergruppierungen

- **Höhergruppierungen nur auf Antrag der / des Beschäftigten (Ausschlussfrist bis zum 31. Dezember 2017)**
 - Bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses:
Beginn der 1-jährigen Ausschlussfrist mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- **Höhergruppierung erfolgt stets rückwirkend zum 1. Januar 2017**
 - Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 TVöD nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (keine Berücksichtigung zwischenzeitlicher Stufenaufstiege)
 - Ausnahme: Bei Stufe 1 keine Zuordnung zur Stufe 2 bei Höhergruppierungen (§ 29b Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA).
 - Keine stufengleiche Höhergruppierung).
- **Kein oder kein fristgerechter Antrag:**
 - Verbleib in bisheriger Entgeltgruppe.

Soweit sich aus der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden neuen Entgeltordnung nach der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine höhere Entgeltgruppe im Vergleich zu der Eingruppierung am 31. Dezember 2016 ergibt, sind die Beschäftigten nicht automatisch nach § 12 TVöD i.V.m. der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) in diese höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Die Eingruppierung muss gemäß § 29b Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA durch die / den Beschäftigten beantragt werden. Auch dadurch wird die Tarifautomatik des § 12 TVöD durchbrochen.

Der durch die / den Beschäftigten zu stellende Antrag muss gemäß § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA innerhalb einer einjährigen Ausschlussfrist gestellt werden. Diese einjährige Ausschlussfrist beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2017. Nach Ablauf der Antragsfrist gestellte Anträge sind unwirksam, da der Anspruch auf Geltendmachung der Höhergruppierung zu diesem Zeitpunkt erloschen ist. Die Beschäftigten verbleiben dann für die Dauer der wei-

terhin ununterbrochenen Ausübung der übertragenen Tätigkeit in ihrer nach § 29a TVÜ-VKA bestandsgeschützten Entgeltgruppe.

Bei fristgerechter Antragsstellung hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) für eine Höhergruppierung vorliegen. Ist dies der Fall ist die / der Beschäftigte unmittelbar in diese höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Damit gilt für diese Beschäftigten auch wieder die Tarifautomatik nach § 12 Abs. 1 TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA).

Der Höhergruppierungsantrag nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA wirkt stets auf den 1. Januar 2017 zurück. Etwaige nach dem 1. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfolgte Stufenaufstiege sind daher unbeachtlich. Maßgeblich ist diejenige Stufe, der die / der Beschäftigte am 1. Januar 2017 zugeordnet ist. Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA zusammen, wird erst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung vollzogen. Die Stufenzuordnung vollzieht sich bei Höhergruppierungen nach § 29b TVÜ-VKA gemäß § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung. Die erst zum 1. März 2017 in Kraft tretenden Regelungen zur „stufengleichen Höhergruppierung“ finden keine Anwendung.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA sind die Verhältnisse am 1. Januar 2017 maßgeblich. Entscheidend ist daher, welche Tätigkeiten der / dem Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt übertragen sind. Eine spätere Änderung der auszuübenden Tätigkeit, die vor oder nach Antragstellung eintritt, hindert die rückwirkend zum 1. Januar 2017 eintretende Höhergruppierung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Tätigkeit nicht. Mit Änderung der auszuübenden Tätigkeit ist die Eingruppierung der / des Beschäftigten neu zu bestimmen. Hierfür gilt die Tarifautomatik gemäß § 12 TVöD i.V.m. der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA). Führt die nach dem 1. Januar 2017 übertragene Tätigkeit erneut zu einer Höhergruppierung, besteht hierfür kein Antragserfordernis.

Für Höhergruppierungen von Beschäftigten mit einer Besitzstandszulage anstelle einer entfallenen Vergütungsgruppenzulage oder Meister-, Techniker-, oder Programmierzulage sowie bei Vorliegen von beiden Besitzstandszulagen sind Sonderregelungen vereinbart. Diese Sonderregelungen werden unter dem nachfolgenden Punkt IV.3 näher erläutert.

IV.1 Antragserfordernis, Ausschlussfrist

Für den Höhergruppierungsantrag der Beschäftigten sind nach § 29b TVÜ-VKA keine besonderen Formerfordernisse vorgeschrieben. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte jedoch eine schriftliche Antragstellung erfolgen.

In dem Höhergruppierungsantrag ist die Entgeltgruppe anzugeben, in die die Höhergruppierung erfolgen soll. Demgegenüber sind pauschal gestellte Höhergruppierungsanträge als zu unbestimmt zurückzuweisen, da sich aus ihnen nicht der konkrete Wille der / des Beschäftigten ergibt.

Der Antrag kann nach § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA **nur bis zum 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist)** gestellt werden. Diese Ausschlussfrist geht als speziellere Vorschrift der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TVöD vor. Mit Ablauf der

Ausschlussfrist erlischt der Höhergruppierungsanspruch nach § 29b TVÜ-VKA. Die Tarifvertragsparteien haben für diejenigen Fälle, in denen sich die auszuübende Tätigkeit der Beschäftigten über den 31. Dezember 2016 hinaus nicht ändert, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) davon abhängig gemacht, dass die Beschäftigten die Höhergruppierung innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist beantragen. Dadurch greift für diese Fälle nicht die Tarifautomatik nach § 12 Abs. 1 TVöD i.V.m. der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA). Die Tarifautomatik tritt erst dann wieder in Kraft, wenn Beschäftigte nach § 29b TVÜ-VKA rückwirkend zum 1. Januar 2017 höhergruppiert werden oder der / dem Beschäftigten ab dem 1. Januar 2017 andere Tätigkeiten übertragen sind. Ist dies nicht der Fall, verbleiben die Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bei der Überleitung in die Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) nach § 29a TVÜ-VKA bestandsgeschützten Entgeltgruppe.

Die Beschäftigten können zu jedem Zeitpunkt, auch nach Ablauf der Ausschlussfrist, einen Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung stellen. Hat sich die auszuübende Tätigkeit seit der Überleitung in Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD zum 1. Januar 2017 nicht geändert, verbleibt es jedoch bei der durch die Überleitung bestandsgeschützten Entgeltgruppe. Der Anspruch auf Höhergruppierung ist nach Ablauf der Ausschlussfrist zum 31. Dezember 2017 bei unveränderter Tätigkeit für die Dauer der weiterhin unverändert auszuübenden Tätigkeit verwirkt. Erst wenn durch eine Änderung der auszuübenden Tätigkeit ein erneuter Eingruppierungsvorgang ausgelöst wird, kehrt die / der Beschäftigte in die Tarifautomatik zurück und ist unmittelbar entsprechend der ihr / ihm übertragenen Tätigkeit eingruppiert.

Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die einjährige Ausschlussfrist nach § 29b Abs. 1 Satz 3 TVÜ-VKA mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu laufen. Auch in diesen Fällen wirkt der Höhergruppierungsantrag zwingend auf den 1. Januar 2017 zurück.

Ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses liegt insbesondere vor bei

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 Pflegezeitgesetz oder
- Rente auf Zeit (§ 33 Abs. 2 Satz 6 TVöD).

Andere Fälle führen nicht zu einer Verschiebung des Ablaufs der einjährigen Ausschlussfrist. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden, wenn z.B.

- die / der Beschäftigte am 1. Januar 2017 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TVöD erhält oder
- die / der Beschäftigte am 1. Januar 2017 arbeitsunfähig erkrankt ist, kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht und kein Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente vorliegt.

IV.2 Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe

Bei Beschäftigten, die fristgerecht einen Höhergruppierungsantrag nach § 29b Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA gestellt haben und bei denen die sonstigen Voraussetzungen für eine Höhergruppierung vorliegen, richtet sich die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung. Diese Beschäftigten sind somit in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, deren Tabellenentgelt mindestens ihrem bisherigen Tabellenentgelt entspricht. Auch die Regelungen zum Garantiebtrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD finden für Höhergruppierungen am 1. Januar 2017 nach § 29b TVÜ-VKA Anwendung.

Beispiel

Ein am 1. Mai 2006 in die Entgeltgruppe 5 eingruppierter Beschäftigter, der am 31. Dezember 2016 der Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.738,39 € zugeordnet ist, wird am 1. Januar 2017 nach § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA unter Beibehaltung seiner bisherigen Entgeltgruppe und unter Mitnahme seiner bisherigen Stufe in die neue Entgeltordnung übergeleitet.

Er stellt rechtzeitig einen Höhergruppierungsantrag und ist, da die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 6 Stufe 4 höhergruppiert. Da der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 5 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 4 (2.762,59 Euro) 24,20 Euro beträgt, erhält er nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 5 den Garantiebtrag in Höhe von 57,63 Euro. Der Beschäftigte erhält unter Berücksichtigung des Garantiebtrags ein Entgelt in Höhe von 2.796,02 Euro.

Abweichend von § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung sind Beschäftigte, die aus der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe höhergruppiert werden, nicht mindestens der Stufe 2 zugeordnet. Diese Beschäftigten verbleiben in der höheren Entgeltgruppe in der Stufe 1. Die bis zum 1. Januar 2017 in der Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird in der höheren Entgeltgruppe auf die Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der Stufe 2 angerechnet.

Da der Höhergruppierungsantrag nach § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA stets auf den 1. Januar 2017 zurück wirkt, wirken sich seit dem 1. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung etwaig eingetretene Stufenaufstiege nicht aus. Dies ist in § 29b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 TVÜ-VKA ausdrücklich klargestellt. Der Zeitpunkt der Antragsstellung innerhalb der Ausschlussfrist hat somit keinerlei Auswirkungen auf die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe.

Erfolgen am 1. Januar 2017 gleichzeitig sowohl ein regulärer Stufenaufstieg sowie die Höhergruppierung nach § 29b Abs.1 TVÜ-VKA, findet zuerst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung statt (§ 29c Abs. 5 TVÜ-VKA). Die Beschäftigten werden daher aus der am 1. Januar 2017 erreichten höheren Stufe höhergruppiert.

Beschäftigte in individuellen Endstufen erhalten in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Ist der Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe höher als das Tabellenentgelt der höchsten regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, ist die / der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer betragsgleichen individuellen Endstufe zugeordnet.

Ist die / der Beschäftigte aufgrund Antragstellung und Vorliegens der weiteren Voraussetzungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 höhergruppiert, ist ihr / ihm rückwirkend ab diesem Zeitpunkt das sich aus der höheren Entgeltgruppe ergebende Entgelt bzw. der sich zum bisherigen Entgelt ergebende Differenzbetrag auszuzahlen.

Bei erfolgter Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA ist der Höhergruppierungsgewinn auf einen nach § 12 TVÜ-VKA zu zahlenden Strukturausgleich anzurechnen (§ 29c Abs. 6 TVÜ-VKA). Die Anrechnung erfolgt ebenfalls rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Eine Zuordnung zu einer der Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 (siehe nachfolgender Punkt V) gilt nicht als Höhergruppierung.

IV.3 Besitzstand

IV.3.1 Besitzstandszulage in Höhe ehemaliger Vergütungsgruppenzulage (§ 29a Abs. 5 TVÜ-VKA)

- **Bei Höhergruppierung entfällt die Besitzstandszulage (§ 29b Abs. 3 TVÜ-VKA):**
 - Aber: Berücksichtigung der Besitzstandszulage bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags bei der Stufenfindung in der höheren Entgeltgruppe:
 - Besitzstandszulage wird bisherigem Tabellenentgelt hinzugerechnet.
 - Bei Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe: Hinzurechnung nur bei Ausgangsentgeltgruppe.

Steht Beschäftigten nach der Überleitung in die neue Entgeltordnung eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA in Höhe der entfallenen ehemaligen Vergütungsgruppenzulagen zu und werden diese Beschäftigten rückwirkend zum 1. Januar 2017 nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA höhergruppiert, entfällt diese Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 dauerhaft (§ 29b Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA).

Diese Besitzstandszulage wird jedoch bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe berücksichtigt, indem sie dem Tabellenentgelt der Ausgangsentgeltgruppe und Stufe hinzugerechnet wird. Hierdurch erhöht sich der Basisbetrag für die betragsmäßige Stufenzuordnung um den Betrag der Besitzstandszulage. Dies kann dazu führen, dass die / der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe einer höheren Stufe zuzuordnen ist, als dies ohne Berücksichtigung der Besitzstandszulage der Fall wäre.

Unterschreitet der Höhergruppierungsgewinn aus der Summe des Tabellenentgelts der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe zuzüglich des Betrags der Besitzstandszulage zum Entgelt der Stufe in der höheren Entgeltgruppe die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung, tritt auch hier der Garantiebtrag an die Stelle des Höhergruppierungsgewinns.

Beispiel:

Ein Techniker ist am 31. Dezember 2016 in die (stufenbegrenzte) Entgeltgruppe 9 (Stufe 5 nach neun Jahren Stufe 4, keine Stufe 6) eingruppiert und erhält eine Besitzstandszulage in Höhe von 133,88 Euro monatlich. Er wird am 1. Januar 2017 in die neue Entgeltgruppe 9a Stufe 5 (3.552,82 Euro) übergeleitet und stellt fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA.

Da die ihm über den 31. Dezember 2016 hinaus unverändert übertragene Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils A Abschnitt II Ziffer 5 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) (Technikerinnen und Techniker) der Entgeltgruppe 9b zugeordnet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist der Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9b höhergruppiert.

Bei der Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe 9b ist dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 in Höhe von 3.552,82 Euro die Besitzstandszulage in Höhe von 133,88 Euro hinzuzurechnen. Der Beschäftigte ist daher in der Entgeltgruppe 9b der Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.776,53 Euro zugeordnet, das mindestens der Summe aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 (3.552,82 Euro) und der Besitzstandszulage (133,88 Euro) in Höhe von 3.686,70 Euro entspricht. Die Besitzstandszulage in Höhe von 133,88 Euro entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Da der Höhergruppierungsgewinn ausgehend von der Summe aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 (3.552,82 Euro) und der Besitzstandszulage (133,88 Euro) in Höhe von 3.686,70 Euro zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9b der Stufe 5 in Höhe von 3.776,53 Euro von 89,83 Euro den Garantiebetrug in Höhe von 92,22 Euro unterschreitet, erhält der Beschäftigte bis zum Aufstieg in die Entgeltgruppe 9b Stufe 6 zu der Summe in Höhe von 3.686,70 Euro den Garantiebetrug in Höhe von 92,22 Euro. Somit erhält der Beschäftigte rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 ein Entgelt in Höhe von 3.778,92 Euro. Zum 1. Januar 2022 steigt der Beschäftigte in die Stufe 6 der Entgeltgruppe 9b auf und erhält das reguläre Tabellenentgelt der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9b.

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet (Protokollerklärung zu § 29b Abs. 3 TVÜ-VKA).

IV.3.2 Besitzstandszulage in Höhe ehemaliger Meister-, Techniker- oder Programmierzulage (§ 29a Abs. 3 TVÜ-VKA)

- **Bei Höhergruppierung entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend zum 1. Januar 2017**
 - Führt Stufenzuordnung in höherer Entgeltgruppe zu niedrigerer Stufe ist die bisherige Stufenlaufzeit anzurechnen.
 - Wird dadurch die regelmäßige Stufenlaufzeit in dieser Stufe vollendet, ist die/der Beschäftigte der nächsthöheren Stufe zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt dann neu.

Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 TVÜ-VKA in Höhe der entfallenen Meister-, Techniker-, oder Programmierzulage erhalten, auf Antrag nach § 29b TVÜ-VKA höhergruppiert, entfällt diese Besitzstandszulage mit der Höhergruppierung rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 (§ 29b Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA).

Auch bei diesen Beschäftigten richtet sich die Stufenzuordnung zunächst nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung. Die Beschäftigten sind in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erreicht wird. Ist dies bei einer niedrigeren Stufe als in ihrer Ausgangsentgeltgruppe der Fall, beginnt abweichend von § 17 Abs. 4 TVöD die Stufenlaufzeit in der Stufe der höheren Entgeltgruppe nicht neu zu laufen, sondern es wird die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Die bisherige Besitzstandszulage entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Bei einem Zurückgehen in der Stufe der höheren Entgeltgruppe nehmen die Beschäftigten also ausnahmsweise ihre bereits in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufenlaufzeit mit. Sie steigen entsprechend früher in der höheren Entgeltgruppe in die nächste Stufe auf.

Beispiel 1

Ein Handwerksmeister ist seit dem 1. Januar 2016 in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert und dort der Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.974,36 Euro zugeordnet. Zusätzlich enthält er eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Meisterzulage von 38,35 Euro. Er wird zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 8 Stufe 4 unter Mitnahme seiner bisherigen Stufenlaufzeit übergeleitet. Die Besitzstandszulage wird ihm in gleicher Höhe fortgezahlt.

Er stellt fristgemäß einen Höhergruppierungsantrag und ist, da die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, rückwirkend zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert. In der Entgeltgruppe 9a ist er der Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.071,16 Euro zugeordnet. Die Besitzstandszulage in Höhe von 38,35 Euro entfällt.

Da er in der Entgeltgruppe 9a der niedrigeren Stufe 3 zugeordnet ist, wird die in der Entgeltgruppe 8 Stufe 4 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9a Stufe 3 angerechnet. Er steigt somit nach zwei Jahren anstatt nach drei Jahren, mithin zum 1. Januar 2019 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a auf.

Führt die Mitnahme der in der bisherigen Stufe der Ausgangsentgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit dazu, dass die Stufenlaufzeit derjenigen Stufe, der die / der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, bereits erfüllt ist, steigt die / der Beschäftigte mit der Höhergruppierung in die nächsthöhere Stufe auf. In dieser Stufe beginnt die Stufenlaufzeit von neuem. Dies ist auch dann der Fall, sollte die / der Beschäftigte in der bisherigen Stufe der Ausgangsentgeltgruppe eine längere Stufenlaufzeit zurückgelegt haben, als für das Erreichen der nächst höheren Stufe in der höheren Entgeltgruppe erforderlich.

Beispiel 2

Ein Ingenieur ist am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe 11 eingruppiert und hat dort zu diesem Zeitpunkt in der Stufe 4 bereits eine Stufenlaufzeit von drei Jahren und sechs Monaten zurückgelegt. Er erhält zusätzlich zu seinem Tabellenentgelt in Höhe von 4.050,72 Euro eine Besitzstandszulage in Höhe der ehemaligen Technikerzulage von 23,01 Euro monatlich.

Er stellt fristgerecht einen Höhergruppierungsantrag und ist, da die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, rückwirkend zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 12 höhergruppiert. Die bisherige Besitzstandszulage entfällt rückwirkend ab diesem Zeitpunkt.

In der Entgeltgruppe 12 ist er der Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von ebenfalls 4.050,72 Euro zugeordnet Infolge des Rückschritts bei der Stufenzuordnung wird seine bisherige Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 der Entgeltgruppe 12 angerechnet.

Durch die Anrechnung der Stufenlaufzeit von drei Jahren und sechs Monaten in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 11 ist die erforderliche dreijährige Stufenlaufzeit in der Stufe 3 der Entgeltgruppe 12 zum Höhergruppierungszeitpunkt bereits erfüllt. Der Beschäftigte wird daher gleich der Stufe 4 der Entgeltgruppe 12 zugeordnet. In der Stufe 4 der Entgeltgruppe 12 beginnt die vierjährige Stufenlaufzeit von neuem. Die überschüssige Stufenlaufzeit von sechs Monaten wird auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 nicht angerechnet.

IV.3.3 Besitzstandszulagen in Höhe ehemaliger Vergütungsgruppenzulage (§ 29a Abs. 5 TVÜ-VKA) und ehemaliger Meister-, Techniker- oder Programmiererzulage (§ 29a Abs. 3 TVÜ-VKA)

- **Berücksichtigung beider Besitzstandszulagen bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags bei der Stufenfindung in der höheren Entgeltgruppe.**
 - Führt diese Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe zu niedriger Stufe ist die bisherige Stufenlaufzeit anzurechnen.
 - Wird dadurch die reguläre Stufenlaufzeit in dieser Stufe vollendet, ist die / der Beschäftigte der nächsthöheren Stufe zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt dann neu.

Steht Beschäftigten über den 31. Dezember 2016 hinaus sowohl eine Besitzstandszulage in Höhe einer ehemaligen Vergütungsgruppenzulage als auch eine Besitzstandszulage in Höhe einer ehemaligen Meister-, Techniker-, oder Programmiererzulage zu und werden diese Beschäftigten nach § 29b TVÜ-VKA höhergruppiert, werden beide vorhergehenden Sonderregelungen (Punkt IV.3.1 und IV.3.2) kombiniert.

Für die Stufenfindung in der höheren Entgeltgruppe werden daher beide Besitzstandszulagen dem Tabellenentgelt in der Ausgangsgruppe und Stufe hinzuge-rechnet. Beide Besitzstandszulagen entfallen dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung zum 1. Januar 2017.

Mit diesem um die Beträge beider Besitzstandszulagen erhöhten Entgelt ist die / der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der mindestens dieses Entgelt erreicht wird.

Beispiel

Eine Handwerksmeisterin ist zum 31. Dezember 2016 in der (stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 (Stufe 5 nach neun Jahren Stufe 4, keine Stufe 6) eingruppiert und dort der Stufe 5 (Endstufe) zugeordnet. Sie erhält sowohl eine Besitzstandszulage in Höhe der ehemaligen Vergütungsgruppenzulage von 178,50 Euro als auch eine Besitzstandszulage anstelle der früheren Meisterzulage in Höhe von 38,35 Euro.

Am 1. Januar 2017 wird sie in die neue Entgeltgruppe 9a übergeleitet und ist dort gleich der Stufe 6 zugeordnet, deren Tabellenentgelt demjenigen der bisherigen Entgeltgruppe 9 Stufe 5 entspricht (§ 29c Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA).

Da sie fristgerecht einen Höhergruppierungsantrag gestellt hat und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist sie rückwirkend zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9b höhergruppiert. Die beiden Besitzstandszulagen entfallen rückwirkend zum Höhergruppierungszeitpunkt.

Für die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe ist das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9a Stufe 6 in Höhe von 3.776,53 Euro um die Beträge beider Besitzstandszulagen zu erhöhen, was ein Entgelt in Höhe von 3.993,38 Euro ergibt. Die Beschäftigte ist daher in der Entgeltgruppe 9b ebenfalls der Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 4.025,78 Euro zugeordnet.

Handelt es sich dabei um eine niedrigere Stufe als in der Ausgangsentgeltgruppe, wird die in der bisherigen Stufe in der Ausgangsentgeltgruppe erreichte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Wird dabei die Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächst höheren Stufe erreicht oder überschritten, ist die / der Beschäftigte gleich dieser höheren Stufe zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe von neuem. Diese letzte Sonderregelung hinsichtlich der Anrechnung der Stufenlaufzeit läuft in der Regel dadurch leer, dass bei Hinzurechnung beider Besitzstandszulagen für die Stufenzuordnung in der höheren Stufe es zu keiner Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als derjenigen in der Ausgangsentgeltgruppe kommt. Die Hinzurechnung der Besitzstandszulagen führt regelmäßig mindestens zu stufengleichen Stufenzuordnung.

V. Zuordnung zu den Entgeltgruppen 9a, 9b und 14

- **Zuordnung zu den Entgeltgruppen 9a, 9b und 14:
Kein Fall der Höhergruppierung**
 - Kein Antragserfordernis;
 - Keine Anrechnung eines ggf. bestehenden Strukturausgleichs.
- **Beschäftigte mit Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA
(Differenz zwischen EG 13 und EG 14) sind der Entgeltgruppe
14 zugeordnet**
 - Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit in die EG 14.
- **Zuordnung der Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 zu
den neuen Entgeltgruppen 9a und 9b**
 - Keine Zuordnung zu der neuen Entgeltgruppe 9c. Diese kann nur im Wege der Höhergruppierung erreicht werden.

V.1 Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen 9a und 9b

Mit Einführung des TVöD sind Tätigkeiten der früheren Vergütungsgruppen Vc (mit Aufstieg in die Vergütungsgruppe Vb) bis zur Vergütungsgruppe IVb (ohne Aufstieg) in der bisherigen Entgeltgruppe 9 zusammengefasst worden. Mit Einführung der neuen Entgeltordnung zum 1. Januar 2017 erfolgt hier eine stärkere Differenzierung. Die Entgeltgruppe 9 wird in die neuen Entgeltgruppen 9a bis 9c unterteilt. Dadurch wird den Anforderungen in der Praxis nach unterschiedlicher Bezahlung in diesem Bereich Rechnung getragen.

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59

Die neue Entgeltgruppe 9a entspricht im Wesentlichen dem materiellen Volumen der bisherigen (stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 (Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6). Anders als die bisherige (stufenbegrenzte) Entgeltgruppe 9 hat die neue **Entgeltgruppe 9a** sechs Stufen, für die die regulären Stufenlaufzeiten gelten. Die Stufen 1, 3 und 4 haben die gleichen Tabellenentgelte wie die bisherigen entsprechenden Stufen der Entgeltgruppe 9. Die Stufe 2 ist geringfügig niedriger als die Stufe 2 der bisherigen Entgeltgruppe 9. Die bisherige Stufe 5 wird zur neuen Stufe 6 der Entgeltgruppe 9a. Dadurch war es erforderlich, zwischen den Stufen 4 und 6 der Entgeltgruppe 9a eine neue Stufe 5 zu bilden.

Die neue **Entgeltgruppe 9b** entspricht in den Tabellenentgelten und den Stufenlaufzeiten der bisherigen (nicht stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9.

Zusätzlich wurde eine neue **Entgeltgruppe 9c** geschaffen, deren Tabellenentgelte zwischen der bisherigen Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 10 liegen. Dieser neuen Entgeltgruppe 9c sind in der Regel Tätigkeiten der bisherigen Vergütungsgruppe IVb (ohne Aufstieg) zugeordnet. Eine Zuordnung in diese neue Entgeltgruppe ist nicht vereinbart. Anders als die Entgeltgruppen 9a und 9b kann diese Entgeltgruppe daher nur im Wege der Höhergruppierung auf Antrag erreicht werden.

V.1.1 Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in die (stufenbegrenzte) Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind, sind bei unverändert ausübender Tätigkeit am 1. Januar 2017 der neuen Entgeltgruppe 9a zugeordnet. Sie werden in der neuen Entgeltgruppe 9a derjenigen Stufe zugeordnet, in der mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erreicht wird. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Stufe der Entgeltgruppe 9a, der sie zugeordnet sind, angerechnet.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter ist am 31. Dezember 2016 in die (stufenbegrenzte) Entgeltgruppe 9 eingruppiert, da ihm seit dem 1. Januar 2016 Tätigkeiten übertragen sind, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. Er ist der Stufe 3 zugeordnet und erhält ein Tabellenentgelt in Höhe von 3.071,16 Euro.

Am 1. Januar 2017 ist der Beschäftigte in die Entgeltgruppe 9a zugeordnet. In der Entgeltgruppe 9a ist der Beschäftigte erneut der Stufe 3 zugeordnet, deren Tabellenentgelt seinem bisherigen Tabellenentgelt entspricht. Die bisherige einjährige Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a angerechnet. Der Beschäftigte steigt daher am 1. Januar 2019 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a auf.

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in der (stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 eingruppiert und dort der Stufe 2 zugeordnet sind, werden am 1. Januar 2017 der Entgeltgruppe 9a und dort erneut der Stufe 2 zugeordnet. Da das Ta-

bellenentgelt der Entgeltgruppe 9a Stufe 2 zum 1. Januar 2017 niedriger ist als das bisherige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9 Stufe 2 erhalten diese Beschäftigten ihr bisheriges Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9 Stufe 2 (Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016) als Besitzstand. Dieser Besitzstand ist statisch und besteht für die Dauer des Verbleibs dieser Beschäftigten in der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a.

Beispiel 2:

Ein seit 1. Juli 2015 in der (stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 eingruppiertes und der Stufe 2 zugeordneter Beschäftigter mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.925,94 Euro ist am 1. Januar 2017 in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 finden die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung, sodass der Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9a weiterhin ein Entgelt in Höhe von 2.925,94 Euro erhält. Die bisherige Stufenlaufzeit in der Stufe 2 wird angerechnet.

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in der (stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 eingruppiert und dort der Stufe 4 zugeordnet sind, werden am 1. Januar 2017 erneut der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet, soweit die ab dem 1. Januar 2017 gültige Stufenlaufzeit der Stufe 4 von vier Jahren nicht bereits erreicht oder überschritten ist. Haben die Beschäftigten am 1. Januar 2017 die vierjährige Stufenlaufzeit erreicht oder überschritten, sind sie der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet. Eine über die vierjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a hinausgehende Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 in der Entgeltgruppe 9a angerechnet.

Beschäftigte aus der bisherigen Stufe 5 der (stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 (Endstufe) sind am 1. Januar 2017 der betragsgleichen neuen Stufe 6 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet.

V.1.2 Entgeltgruppe 9b

- **Die neue Entgeltgruppe 9b ist in den Tabellenentgelten und Stufen identisch mit der bisherigen (nicht stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9.**
 - Die Zuordnung zur EG 9b erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit.

Die neue Entgeltgruppe 9b stimmt hinsichtlich der Stufen, Stufenlaufzeiten und der Tabellenentgelte mit der bisherigen (nicht stufenbegrenzten) Entgeltgruppe 9 überein. Es hat somit nur eine Umbenennung der Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9b stattgefunden. Daher sind die Beschäftigten der Entgeltgruppe 9, soweit für diese keine besonderen Stufenregelungen gelten, stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

V.2 Zuordnung zur Entgeltgruppe 14

Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT einen fünf- bzw. sechsjährigen Aufstieg von der Vergütungsgruppe II in die Vergütungsgruppe Ib gehabt hätten, erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Januar 2017 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 13 zuzüglich des Differenzbetrags zum entsprechenden Tabellenentgelt ihrer Stufe der Entgeltgruppe 14 (§ 17 Abs. 8 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung).

Ab dem 1. Januar 2017 sind diese Beschäftigten stufengleich und unter Mitnahme ihrer bisherigen Stufenlaufzeit gleich der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14 zugeordnet. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

VI. Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (ehemalige Arbeiter)

Für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (ehemaliger Arbeiterbereich) sind ergänzend besondere Überleitungsregelungen vereinbart (§ 29 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA).

Auch diese Beschäftigten werden mit derjenigen Entgeltgruppe, in die sie am 31. Dezember 2016 eingruppiert sind, in die neue Entgeltordnung zum TVöD übergeleitet. Auch diese Entgeltgruppe ist nach § 29a TVÜ-VKA bestandsgeschützt. Für Höhergruppierungen im Zusammenhang mit der Überleitung in die neue Entgeltordnung gelten auch für diese Beschäftigten die Regelungen zur Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten die neuen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA). Diese allgemeinen Tätigkeitsmerkmale treten an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen auf Landesebene. Für die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für handwerklich tätige Beschäftigte (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) gelten ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls die §§ 12, 13 TVöD sowie die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbeurteilungen).

Im Gegensatz zu den Oberbegriffen, die durch die neuen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für handwerklich tätige Beschäftigte ersetzt werden, gelten die speziellen Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppenverzeichnissen auf Landesebene (Lohngruppenverzeichnis) weiter fort. Die Fortgeltung besteht solange, bis die speziellen Tätigkeitsmerkmale auf der Landesebene durch Neuregelungen, die je nach dem Regelungsgegenstand entweder auf der Landesebene oder der Bundesebene erfolgen können, ersetzt werden. Des Weiteren gelten diejenigen Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppenverzeichnissen auf der Landesebene fort, die auf besondere körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung abstellen.

In Bezug auf die Fortgeltung von Tätigkeitsmerkmalen auf der Landesebene, die weiterhin auf die bisherigen Lohngruppen abstellen, ist durch die Anlage 3 zum TVÜ-VKA eine Zuordnung dieser Lohngruppen zu den Entgeltgruppen des TVöD erfolgt. Die Beschäftigten sind bei Erfüllung der Anforderungen der weitergeltenden Tätigkeitsmerkmale über die Zuordnung nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA in die entsprechend zugeordnete Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert.

Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 der Entgeltgruppe 9 mit Stufenbegrenzung bis zur Stufe 4 (Endstufe) eingruppiert sind, sind ab dem 1. Januar 2017 stufengleich und unter Anrechnung der in ihrer Stufe der Entgeltgruppe 9 zurückgelegten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe 9a zugeordnet (§ 29c Abs. 4 TVÜ-VKA). Die Stufenbegrenzung bis zur Stufe 4 (Endstufe) bleibt bestehen.

VII. Mitbestimmung

Die Überleitung der Beschäftigten in den TVöD erfolgt unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Im Rahmen dieser Überleitung kommt es folglich nicht zu einem neuen Eingruppierungsvorgang, der einen Mitbestimmungsstatbestand auslösen könnte.

Demgegenüber kann sich bei der Zuordnung zu den Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 nach § 29c TVÜ-VKA sowie im Falle der Höhergruppierung auf Antrag nach § 29b TVÜ-VKA die Frage des Mitbestimmungsrechts des Betriebs- oder Personalrats stellen.

Das BAG hat bei der Überleitung von Arbeitnehmern in das Entgeltsystem des TVöD ein Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG angenommen. Es habe sich als Akt der Rechtsanwendung um eine Umgruppierung gehandelt, obwohl die Überleitung abschließend in den §§ 2 bis 7 TVÜ-VKA geregelt war, und sich bei gleichbleibender Tätigkeit lediglich die Vergütungsordnung geändert hat (Urteil des BAG vom 22. April 2009 – 4 ABR 14/08, Rdnr. 52). Das BVerwG hat, bezogen auf die Rechte des Personalrats bei der Stufenzuweisung zwischen Regelungen der reinen Rechtsanwendung bei der Einstellung einerseits (Mitbestimmungsrecht) und Fällen eines echten Ermessensspielraums des Arbeitgebers andererseits (kein Mitbestimmungsrecht) unterschieden und sich der Rechtsprechung des BAG, das ein Mitbeurteilungsrecht bei Akten der Rechtsanwendung bejaht, angeschlossen (vgl. BVerwG vom 13. Oktober 2009 – 6 P 15.08).

Die Fälle der Zuordnung bzw. Höhergruppierung stellen u. E. mitbestimmungspflichtige Sachverhalte dar, da es auch hier um einen tariflich vorgegebenen Akt der Rechtsanwendung geht, bei dem der Arbeitgeber keinen Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum hat. Daher ist nach der oben zitierten Rechtsprechung auch in diesen Fällen von einem Mitbestimmungsrecht im Sinne eines Mitbeurteilungsrechts des Personalrats nach § 52 Abs. 1 bzw. § 65 Abs. 1 Buchst. c) BremPersVG oder des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG auszugehen.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Herren Bernd Schorfmann (Tel.-Nr.: 0421/361-2474) und Michael Tiedemann (Tel.-Nr.: 0421/361-2616) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Söller